



Positionierung des StuRa zur Anwesenheitspflicht

**Am 5. Juni 2018 hat der StuRa der Universität Heidelberg folgende
Positionierung zur Anwesenheitspflicht beschlossen:**

**Studierendenrat
der Universität Heidelberg**

Tel.: +49(0)6221/54 2456

Fax.: +49(0)6221/54 2457

E-Mail:

sitzungsleitung@stura.uni-
heidelberg.de

Beschlussdatum: 05.06.2018

Die Universität Heidelberg versteht sich als eine Präsenzuniversität, an der das eigen-verantwortliche Selbststudium eine große Wertschätzung genießt. Wenngleich eine Anwesenheit in Lehrveranstaltungen ausdrücklich zu empfehlen ist, da sie als sinnvoll für den individuellen wie kollektiven Lernerfolg erachtet wird, soll diese Überzeugung keine Bestrebungen anleiten, die Diversität des individuellen Studierens einzuschränken. Vielmehr soll an der Universität Heidelberg eine Kultur des selbstbestimmten Studierens gefördert werden, in der der/die Student*in und seine/ihre Aktivität in Studium, Lehre und Lernen im Mittelpunkt stehen. Hierzu sind geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, um die bestehende Diversität nicht nur zu erhalten, sondern auszubauen.

A) Anwesenheit in Lehrveranstaltungen

In § 3 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg ist die Freiheit der Lehre und des Studiums geregelt. Diese stehen jedoch unter dem Vorbehalt der Regelungen in Studien- und Prüfungsordnungen. Regelungen zur Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen sind daher in der entsprechenden Prüfungsordnung zu treffen und von Lehrenden und Lernenden, in den jeweils für das Studienangebot zuständigen Fachräten und Studienkommissionen, gemeinsam auszugestalten.

Für die Einführung einer Anwesenheitspflicht ist eine differenzierte Betrachtung notwendig. Als entscheidendes Abgrenzungskriterium für alle Formen von Lehrveranstaltungen ist die Beantwortung der folgenden Frage erforderlich:

Aus welchen Gründen ist die Anwesenheit zur Erreichung des Lern-, Kompetenz- bzw. Qualifikationsziels unbedingt erforderlich?



Dabei ist es nebensächlich, ob es sich bei der jeweiligen Lehrveranstaltung nach der Prüfungsordnung um eine Pflichtveranstaltung handelt oder nicht bzw. ob eine Veranstaltung Vorlesungscharakter, Seminar- bzw. Übungscharakter oder einen rein praktischen Charakter hat.

B) Hinweise und Empfehlungen zur Umsetzung an der Universität Heidelberg unter Berücksichtigung der Vielfalt in den verschiedenen Fächerkulturen

1. Eine verpflichtende Anwesenheit in Veranstaltungen ist grundsätzlich allenfalls da sinnvoll und notwendig, in denen nur durch die Anwesenheit und aktiven Teilnahme in der Veranstaltung die angestrebten Kompetenzen erreicht werden können. Das bedeutet, dass das Erreichen der Qualifikationsziele z.B. unmittelbar von der Anwesenheit mehrerer Teilnehmer/innen (Teamprojekte, Präsentationen, ...) oder der Durchführung konkreter Übungen durch jede/n einzelne/n Teilnehmer/in (Laborversuche, Praktika,...) abhängt.

2. Die Anwesenheitspflicht in Veranstaltungen muss in der Prüfungsordnung und nach Möglichkeit im Modulhandbuch dokumentiert werden. In den jeweils für das Studienangebot zuständigen Fachräten und Studienkommissionen muss dementsprechend diskutiert und geprüft werden, ob die Kriterien für eine verpflichtende Anwesenheit vollumfänglich erfüllt sind. Falls die hierfür zuständigen Gremien zu diesem Urteil kommen, muss eine entsprechende Regelung anschließend im Fakultätsrat bzw. Senat beantragt und beschlossen werden, bevor sie rechtmäßig in Kraft treten kann.

3. Bei dieser Diskussion und Prüfung sollte auch darüber beraten werden, welche Alternativen zu der klassischen Anwesenheitsliste möglich und wünschenswert sind. Denkbare Optionen, um sich der Anwesenheit bzw. Anteilnahme der Studierenden zu vergewissern, wären beispielsweise ein Prüfungsgespräch zur Feststellung des Lernerfolgs (bestanden / nicht bestanden) oder ein Online-Test von niedrigem Schwierigkeitsgrad.

4. Auch welche modernen Lernformen zum Einsatz kommen könnten, um die Studierenden bei ihrem Lernerfolg zu unterstützen und eine Kultur des selbstbestimmten Studierens zu fördern, sollte von den zuständigen Fachräten und Studienkommissionen in diesem Zuge diskutiert und geprüft werden. Im Falle einer Vorlesung ist es etwa denkbar, den Studierenden Skripte, Folien, Audio- bzw. Videomitschnitte online zur Verfügung zu stellen.

5. Im Falle von Praktika bzw. praktischen Übungen, wie sie insbesondere, aber nicht nur, in den Naturwissenschaften durchgeführt werden, muss es Nachholmöglichkeiten für entschuld bare



Fehltermine geben. Hierdurch soll insbesondere verhindert werden, dass Studierende ein Jahr warten müssen, bis sie einen Kurs wiederholen. Bei Online-Übungsanteilen (beispielsweise in Moodle) darf die Dauer der Online-Präsenz nicht herangezogen werden zur Erfassung der Präsenz in der Lehrveranstaltung.

6. Sofern eine Anwesenheitspflicht in der Prüfungsordnung festgelegt ist, haben die Lehrenden zu Beginn einer anwesenheitspflichtigen Veranstaltung folgende Verpflichtungen:

- a) Den Studierenden ist die Notwendigkeit von Anwesenheit bzw. aktiver Teilnahme anhand von Lernzielen klar zu erläutern.
- b) Den Studierenden ist klar zu kommunizieren, wie Anwesenheit bzw. aktive Teilnahme erfüllt bzw. überprüft werden.
- c) Die Studierenden sind darüber zu informieren, welche Leistungsnachweise in der Veranstaltung erbracht werden können.
- d) Den Studierenden ist der Umgang mit Fehlzeiten klar zu kommunizieren. Im Falle von Praktika sind die Bedingungen bekanntzugeben, unter denen Fehltermine nachgeholt werden können. In jedem Falle muss es den Studierenden erlaubt sein, in mindestens zwei Sitzungen (respektive dem zeitlichen bzw. programmatischen Äquivalent von zwei Sitzungen) unentschuldigt zu fehlen.
- e) Alle diese Informationen sind schriftlich festzuhalten und den Studierenden auszuhändigen bzw. online zugänglich zu machen.

C) Hinweis zur Umsetzung der Datenerhebung bei zulässiger Anwesenheitspflicht

Besteht eine zulässige Anwesenheitspflicht, so sollte der oder die Lehrende die Anwesenden auf einer nur ihm oder ihr vorliegenden Namensliste abhaken. **Auf einen Aushang und möglichst auch auf einen Umlauf von Listen mit Namen und Matrikelnummer ist zu verzichten.** Sofern auf einen Umlauf nicht verzichtet werden kann, ist auf die Matrikelnummer zu verzichten, so dass lediglich Spalten für Name und Unterschrift vorgesehen sind.